



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

18. Jahrgang

21.10.2020

Nr. 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Flächennutzungsplan N – 28. Änderung; Einstellung des Bauleitplanverfahrens	2
Bebauungsplan Nr. 268 „Krematorium Herzebrock“; Einstellung des Bauleitverfahrens	3
Offenlegung der Außenbereichssatzung „Siedlung Groppe!“	4 - 6

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan N – 28. Änderung

hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 beschlossen seinen Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan N – 28. Änderung „Krematorium Herzebrock“ vom 11.12.2019 aufzuheben und das Planverfahren einzustellen.

Vorgesehen war die Festsetzung eines Sondergebietes Krematorium und Café sowie der dazugehörigen Erschließungsflächen. Die Fläche liegt nördlich der Gütersloher Straße (L 788), östlich angrenzend an die Friedhofserweiterungsflächen und westlich sowie südlich angrenzend an, im FNP dargestellten, Waldflächen. Der vorgesehene Geltungsbereich des eingestellten Flächennutzungsplan N – 28. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Im Zuge der Grundlagenermittlung wurde festgestellt, dass die Abgasführung über eine wesentlich höhere, als zum Zeitpunkt der Aufstellung angenommene, Schornsteinanlage erfolgen muss. Diese Anlage würde sich somit nicht mehr in das Ortsbild einfügen.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt: © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de; © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 16.10.2020

Diethelm

Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 268 "Krematorium Herzebrock"

hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 beschlossen seinen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 268 „Krematorium Herzebrock“ vom 11.12.2019 aufzuheben und das Planverfahren einzustellen.

Vorgesehen war die Festsetzung eines Sondergebietes Krematorium und Café sowie der dazugehörigen Erschließungsflächen. Die Fläche liegt nördlich der Gütersloher Straße (L 788), östlich angrenzend an die Friedhofserweiterungsflächen und westlich sowie südlich angrenzend an, im FNP dargestellten, Waldflächen. Der vorgesehene Geltungsbereich des eingestellten Bebauungsplanverfahrens Nr. 268 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Im Zuge der Grundlagenermittlung wurde festgestellt, dass die Abgasführung über eine wesentlich höhere, als zum Zeitpunkt der Aufstellung angenommene, Schornsteinanlage erfolgen muss. Diese Anlage würde sich somit nicht mehr in das Ortsbild einfügen.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt: © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de; © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-quetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 16.10.2020

Diethelm

Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Außenbereichssatzung „Siedlung GroppeI“

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 beschlossen, den Entwurf der Außenbereichssatzung „Siedlung GroppeI“ für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 35(6) Baugesetzbuch i. V. m. § 13(2) Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Siedlung GroppeI“ ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit der Außenbereichssatzung soll im Bereich der GroppeIer Siedlung nördlich der Tennisanlage die vorhandene Wohnnutzung eingegrenzt werden, zudem soll eine begrenzte Fortentwicklung ermöglicht werden. Ziel ist, für sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35(2) BauGB erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen.

In Ausführung des o.a. Ratsbeschlusses wird der Entwurf der Außenbereichssatzung „Siedlung GroppeI“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom **28.10.2020** bis einschl. **30.11.2020** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminabsprache Tel.:05245-444-193 und 05245-444-192, guelseren.dilmenc@gt-net.de, michael.brandes@gt-net.de öffentlich ausgelegt (nach vorheriger Terminabsprache Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Entwurf der Außenbereichssatzung „Siedlung GroppeI“ mit Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen bisher **keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen** vor.

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor:

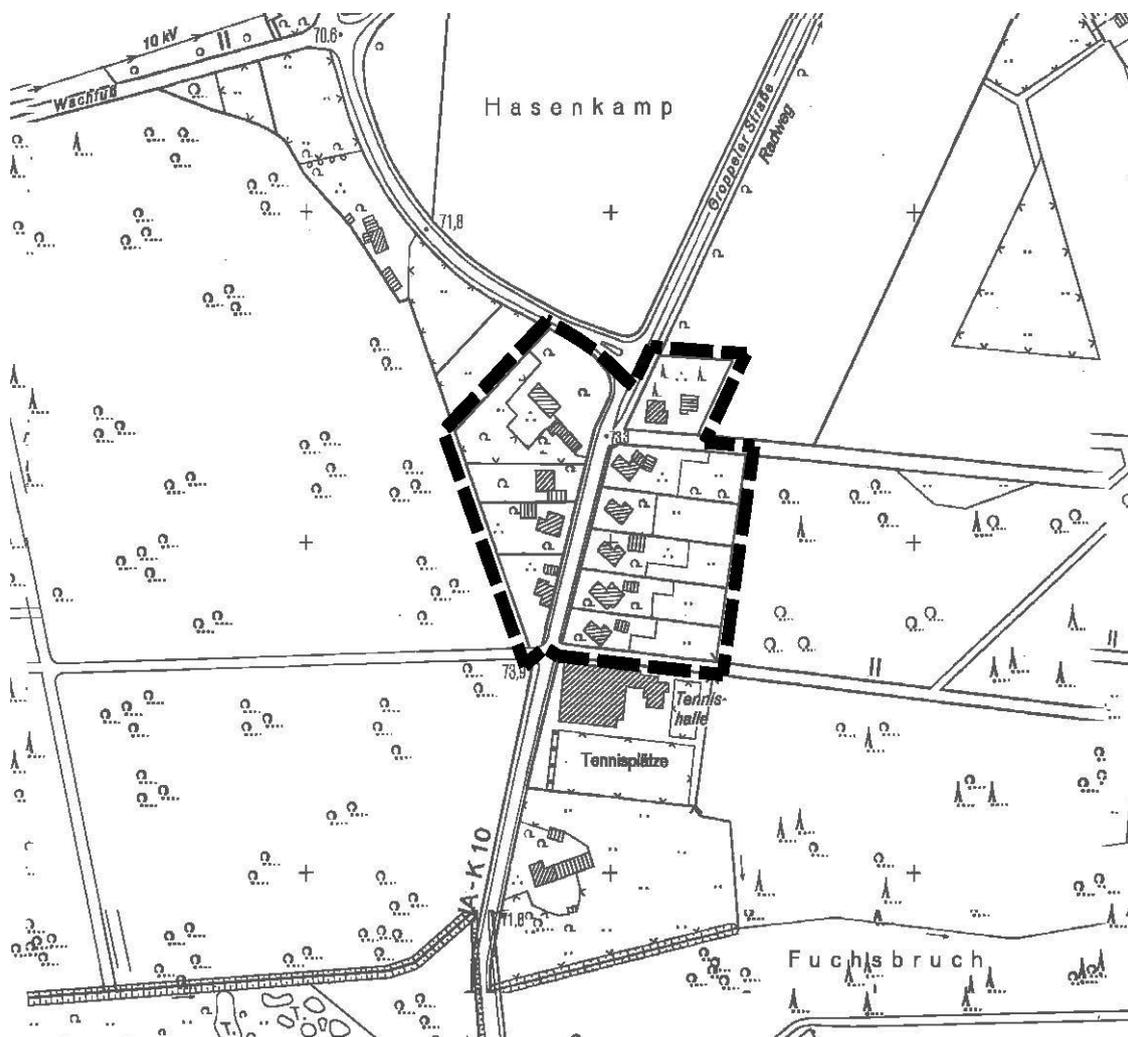
<u>Umweltbelang</u> <u>Umweltbezogene</u> <u>Informationen</u>	<u>Kurzcharakterisierung</u>
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein erhebliches Konfliktpotential zu Immissionschutz, Naherholung, Ver- und Entsorgung, Altlasten etc. erkennbar - Abschließende Klärung im Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar - Erforderlicher Waldabstand berücksichtigt - Flurstück 56 liegt im Landschaftsschutzgebiet - Beachtung der Landschaftsschutzverordnung im Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben
Fläche, Boden	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar - Außenbereichssatzung schafft kein neues Baurecht, erleichtert aber Zulässigkeitsvoraussetzungen
Wasser	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Lage im Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzone III A und B) - Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung im Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben
Luft, Klima	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Landschaft	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Flurstück 56 liegt im Landschaftsschutzgebiet - Beachtung der Landschaftsschutzverordnung im Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben - Keine erhebliches Konfliktpotential hinsichtlich der Erholungsfunktion erkennbar
Kultur und sonstige Sachgüter	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Kein erhebliches Konfliktpotential zu Natur-/Bau-/Bodendenkmälern erkennbar
Wechselwirkungen	
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung einer Außenbereichssatzung, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt: © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de; © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 16.10.2020

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.